

Liegeplatz- und Hafenordnung

Die Liegeplatz- und Hafenordnung wird mit Vorstandsbeschluss vom 18.05.2018 aktualisiert und ergänzt und ist ab sofort gültig. Die Beitragsordnung bleibt hiervon unberührt.

I.Liegeplatzordnung

1. Der Verein der Wassersportfreunde Brodenbach e.V. im ADAC (im Weiteren Verein genannt) stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze an der Kaimauer bzw. der Steganlage zur Verfügung. Die Liegeplatzeinrichtungen (Bojen und Ankereschirr) werden vom Verein unterhalten.
2. Die Einrichtung der Liegeplätze ist dem Verein durch Auflagen in der Genehmigung und aus dem Mietvertrag der WSD Südwest vorgegeben und sind vom Liegeplatzinhaber einzuhalten. Die Auflagen und Vorschriften können beim Hafenmeister eingesehen werden.
3. Das Dauerliegerecht können nur Bootseigner, die zugleich Vereinsmitglieder sind, erwerben. Bei Eigentümergeinschaften müssen alle Miteigner zugleich Vereinsmitglieder sein. Das Dauerliegerecht erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft.
4. Mit der Übernahme des Liegeplatzes übernimmt der Inhaber die Haftung für alle Schäden, die durch ihn, sein Boot, oder durch die Bevollmächtigten, oder geduldete Dritte, infolge mangelhafter Leinenausbringung, mangelhafter Ausfenderung und mangelhafter Leinenbeschaffenheit, an der Steganlage oder an Nachbarbooten entstehen.
5. Ist ein Dauerliegeplatz frei, wird dieser dem Anwärter mit der längsten Vereinszugehörigkeit zugeteilt. Bootseigner (Vereinsmitglieder) ohne Dauerliegeplatzrecht können vom Hafenmeister in freie bzw. ungenutzte Liegeplätze eingewiesen werden. Einen Anspruch auf einen Dauerliegeplatz begründet eine derartige Einweisung nicht.
6. Liegeplätze, welche vom Liegeplatzinhaber länger als 1 Tag nicht benutzt werden, sind dem Hafenmeister rechtzeitig vorher mit der Länge der Abwesenheit bekanntzugeben.
7. Bei Anschaffung eines Bootes ist die Größe des bisher genutzten Liegeplatzes zu berücksichtigen. Ist das neue Boot in der bisher genutzten Box wegen der Größe nicht unterzubringen, so geht das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz nicht verloren. Einweisung in einen neuen Liegeplatz kann jedoch nur nach vorhandenen Möglichkeiten geschehen.
8. Die Inhaber eines Liegeplatzrechtes haben keinen Anspruch darauf, jährlich den gleichen Liegeplatz zugewiesen zu bekommen. Eine Verschiebung soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es zur besseren Nutzung innerhalb des Hafens unbedingt notwendig ist.

II.Hafenordnung (Verhalten im Hafen)

1. Die Hafenanlagen stehen neben den Vereinsmitgliedern auch Gästen zur Verfügung, soweit hierfür Platz vorhanden ist. Die Gäste sind verpflichtet, sich sofort nach Einlaufen beim Hafenmeister anzumelden. Bei dessen Abwesenheit ist an die (im Vereinsaushang genannten) entsprechenden Anmelde-möglichkeiten zu verweisen.
2. Jeder Liegeplatzinhaber und auch die Gäste sind verpflichtet, peinlichste Ordnung an der Kaimauer, am Steg und auf dem Vereinsgelände zu halten. Die freie Passage an der Kaimauer bzw. Steganlage ist zu gewährleisten. Der Uferbewuchs des eigenen Liegeplatzes ist regelmäßig zu entfernen. Der

Höchststand des Bewuchses darf nicht höher als die Maueroberkante sein. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht werden 50,00 EURO in Rechnung gestellt, wenn der Liegeplatz durch den Verein gesäubert werden muss.

3. Allen Liegeplatzinhabern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für ihre Tritte/Steganlage sowie die Verantwortung aus dem Betrieb und dem Verhalten ihrer Boote. Ebenso die Unterhaltung und Reinigung. Die Stromkabel vom Stromkasten zum Boot müssen der zurzeit gültigen CEE-Norm entsprechen und sind in den dafür vorgegebenen Halterungen bzw. Kabelschächten zu verlegen.
4. Beim An- und Ablegen ist jeder Bootseigner verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen Sorgfalt und Rücksichtnahme durchzuführen. Sollte ein Boot beschädigt werden, so ist der Schädiger verpflichtet, unverzüglich dem anderen Bootseigner und dem Hafenmeister den Schadensfall anzuzeigen. Alle Boote haben mit geringstmöglicher Fahrt zu laufen.
5. Schäden an vereinseigenen Anlagen sind vom Verursacher unmittelbar dem Hafenmeister bzw. dem Vorstand zu melden.
6. Der Bootseigner ist für seine Familienangehörigen und für mitgebrachte Besucher verantwortlich. Das gilt auch für mitgebrachte Hunde oder andere Tiere im Hafen- und Vereinsbereich.
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Bootseigner, deren Bedienstete oder Beauftragte, oder deren Gäste an der Mole, der Steganlage, anderen Schiffen, oder sonstigen Vereinseinrichtungen verursacht werden. Zu den Schäden zählen auch Verschmutzungen.
Der Verein haftet des Weiteren auch nicht für
-Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Explosionen oder Naturgewalten hervorgerufen werden;
-Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen; -Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.
8. Nachtruhe im Hafen ist von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
9. Auf den Schutz der Umwelt wird besonders hingewiesen. Anfallender Sondermüll ist von jedem selbst zu beseitigen. Haushaltsmüll kann in den auf dem Vereinsgelände stehenden Abfalltonnen entsorgt werden. Es ist untersagt, irgendwelche Güter, Lasten oder Abfälle im Bereich des Hafengeländes oder der Steganlage auch nur vorübergehend zu lagern.
Auf die Sauberkeit des Gewässers im Hafen ist unbedingt zu achten. Es ist auch unzulässig, Abfall, Abwässer, Fäkalien oder ölhaltige Stoffe nach außenbords zu leiten. Seetoiletten an Bord dürfen im Hafen nicht benutzt werden.
10. Strom und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Das Heizen der Boote mit Landstrom ist nur zulässig für die Zeit, in der sich der Bootseigner an Bord befindet. Liegeplatzinhaber zahlen für Trinkwasser eine Jahrespauschale von zurzeit 7,00 EURO. Wer Landstrom benötigt, zahlt zurzeit 13,00 EURO pro Jahr Stromzählerbereitstellungsgebühr plus zurzeit 0,47 EURO pro kWh.
11. Gegen eine entsprechende Gebühr wird ein Schlüssel für die Wasserentnahmestellen und/oder für die Tür des Toiletten- und Duschbereiches im Clubhaus des Vereins ausgehändigt. Die Tür ist bei jeder Benutzung unbedingt wieder zu schließen, sodass Unbefugten der Zutritt verwehrt bleibt. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Hier gilt auch Punkt 5 und 6.
12. Zur Beachtung der Liegeplatz-, Hafen- und Beitragsordnung hat der Hafenmeister ein Weisungsrecht gegenüber allen Bootseignern und Gästen. Er übt insoweit das Hausrecht aus. Bei

Verstößen gegen diese Ordnung kann der Entzug des Liegeplatzes und die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein ausgesprochen werden (Satzung § 13).

13. Die Anlagen des Vereins dienen den Benutzern zur Ausübung des Bootssports und zur Erholung. Dementsprechend haben die Benutzer im Bereich des Hafens und an Bord ihr Verhalten so einzurichten, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

14. Bei drohendem Hoch-/Niedrigwasser oder anderen Gefahren müssen die Bootseigner selbst alle Vorkehrungen treffen (evtl. zusätzliche Leinen anbringen), die für die Sicherheit und für die Abwendung der Gefahr notwendig sind. Der Hafenmeister/Vorstand ist berechtigt entsprechende Anordnungen zu treffen. Es ist selbstverständlich, dass das eigenmächtige Betreten fremder Boote, sowie das eigenmächtige Benutzen fremder Boote und deren Zubehör nicht gestattet ist. Ausnahmen hiervon gelten nur in Fällen drohender Gefahr. Für eventuelle Schäden übernimmt der Verein keine Haftung (siehe Nr. 7).

III. Arbeitseinsätze

Jeder Liegeplatzinhaber, ausgenommen Vorstandsmitglieder (leisten ihre Stunden in der Vorstandsarbeit ab), ist verpflichtet, einen jährlichen Arbeitseinsatz von mindestens 5 Stunden zu erbringen. Die erbrachten Stunden werden vom Hafenmeister in einem Arbeitsbuch bestätigt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zurzeit mit 25,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Zu den Arbeitseinsätzen gehört unter anderem das Ein- und Ausbringen der vereinseigenen Bojen und Steganlagen, Montage und Demontage der Stromkästen, der Wasseranschlüsse, sowie die Pflege des gesamten Materials und der Anlagen. Die Zeitpunkte werden vom Hafenmeister vorgegeben.

Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr bzw. mit einem Schwerbehindertengrad ab 70 % sind vom Arbeitsdienst befreit.